



IKW | Mainzer Landstraße 55 | 60329 Frankfurt am Main

Bundeskanzleramt
Bundeskanzler Olaf Scholz
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

KONTAKT: Thomas Keiser / T +49.69.2556-1321 / tkeiser@ikw.org

21. Januar 2025

Vereinfachungspaket / Omnibus-Initiative der EU-Kommission
– Dringende Bitte um Erweiterung dieser Initiative auf die EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. vertritt die Interessen von mehr als 440 Unternehmen aus den Bereichen Schönheits- und Haushaltpflege. Mit einem Umsatz von über 21 Milliarden Euro decken die Mitgliedsunternehmen ca. 95 Prozent des Marktes ab, in dem ca. 500.000 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette beschäftigt sind. Unsere Mitgliedsunternehmen, von denen ein großer Teil mittelständisch ist, sehen mit großer Sorge die diversen geplanten Gesetzesvorhaben.

Wir hatten uns bereits am 31. Juli 2024 an den damaligen Staatssekretär, Dr. Jörg Kukies, gewandt und um Unterstützung bei der EU-Kommunalabwasserrichtlinie gebeten. Leider haben wir darauf keine Rückmeldung bekommen. Die Richtlinie wurde inzwischen verabschiedet und am 12. Dezember 2024 veröffentlicht.

Wir unterstützen nachdrücklich die Prioritäten der EU für Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung für den politischen Zyklus 2024 - 2029, die sich an den Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi orientieren. Der Fokus der Kommission auf "die Wirtschaft einfacher und schneller machen" ist eine entscheidende Gelegenheit, um wichtige Widersprüche und rechtliche Komplexitäten anzugehen, die sich stark auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche auswirken.

Dies spiegelt sich auch in der Budapester Erklärung des Europäischen Rates vom 8. November 2024 wider, in der eine "Vereinfachungsrevolution" gefordert wird, die einen klaren, einfachen und intelligenten Rechtsrahmen für Unternehmen gewährleistet und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Berichterstattungsaufwand für KMU drastisch reduziert.

Wir unterstützen in dem Zusammenhang die Prinzipien der von der Europäischen Kommission erwarteten "Omnibus"-Initiative. Die Kosmetikindustrie ist u. a. von den drei horizontalen Rechtsvorschriften (CSRD, CS3D und Taxonomie) betroffen, die im Rahmen des angekündigten Vorschlags für ein Omnibus-Legislative Paket, dessen Veröffentlichung Ende Februar erwartet wird, vereinfacht werden sollen.

Über die EU-ESG-Berichterstattungsvorschriften (ESG: Environmental, Social and Corporate Governance) hinaus bitten wir Sie dringend, weitere EU-Regularien in den Fokus des Omnibus-Pakets zu stellen, um sicherzustellen, dass die Omnibus-Initiative den unnötigen regulatorischen Aufwand für Unternehmen reduziert.

Unser wichtigstes Anliegen hierzu ist die kürzlich veröffentlichte **EU-Kommunalabwasserrichtlinie**, deren Problematik (in der derzeit offiziell im Amtsblatt der EU veröffentlichten Form) wir bereits in den letzten Jahren während des Gesetzgebungsprozesses u. a. bei den am meisten betroffenen deutschen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt klar aufgezeigt hatten.

Leider wurden unsere begründeten Kommentare nicht im Text der Richtlinie aufgegriffen, sondern lediglich – nur teilweise – in einer Protokollnotiz des Rates der EU. Unsere nach wie vor bestehende Sichtweise und unsere maßgeblichen Bedenken haben wir auch auf unserer IKW-Website zusammengefasst:

<https://www.ikw.org/schoenheitspflege/wissen/ikw-lehnt-novelle-der-kommunalabwasserrichtlinie-in-der-vorliegenden-form-ab> (siehe Anlage)

Wir unterstützen grundsätzlich die Umwelt- und Gesundheitsziele der Richtlinie, sind aber der Meinung, dass diese Rechtsvorschriften Elemente enthalten, die dem Verursacherprinzip widersprechen, indem sie eine übermäßige finanzielle Belastung zur Finanzierung der Modernisierung der kommunalen Abwasserbehandlungssysteme nur auf zwei Sektoren (**Arzneimittel und Kosmetika**) abwälzen. Das in den EU-Verträgen verankerte Verursacherprinzip soll sicherstellen, dass die Verursacher für ihren **gerechten Anteil** an der Verantwortung für die von ihnen verursachte Verschmutzung (nicht für die von Dritten verursachte Verschmutzung) zur Rechenschaft gezogen werden. Die Umsetzung dieser Rechtsvorschrift in der aktuell vorliegenden Form erweist sich darüber hinaus als sehr komplex, und die Richtlinie selbst bietet den Mitgliedstaaten nur begrenzte Leitlinien für die Umsetzung bzw. praktische Anwendung der Vorgaben.

Diese Besorgnis wurde bereits am 23. Oktober 2024 während der Beratungen des AStV geäußert, als 17 Mitgliedsstaaten – auch Deutschland – inhaltliche Vorbehalte zu den Auswirkungen der Überarbeitung dieser Richtlinie auf unsere Industrie aufzeigten.

Darüber hinaus sind wir sehr besorgt über die erheblichen Diskrepanzen zwischen der Schätzung der EU in Bezug auf zu erwartende Kostenauswirkungen (bis zu 1,2 Mrd. EUR/Jahr im Jahr 2045 **in der EU**) und den nationalen Kostenauswirkungszahlen, von denen die meisten sehr viel höher sind (> 1 Mrd. EUR pro Jahr **pro Land**). Dies gibt Anlass zu großer Sorge um die wirtschaftliche Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen.

Wir fordern die Bundesregierung dringend auf, auf die EU-Kommission einzuwirken, insbesondere im Hinblick auf

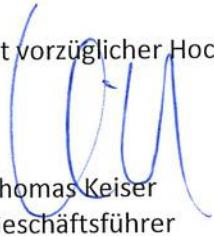
- eine unverzügliche und umfassende Neubewertung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 9 (erweiterte Herstellerverantwortung) und Anhang III
- die Einführung eines Durchführungsrechtsakts, mit dem eine wissenschaftlich belastbare Positivliste von Stoffen erstellt wird (Artikel 9 Absatz 3), um klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage der jeweiligen in das kommunale Abwasser eingeleiteten Mikroverunreinigungen einrichten müssen
- die Gewährleistung einer fairen Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1, der eine erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) festlegt, wonach jeder Verursacher seinen gerechten Anteil im Verhältnis zu seinem eigenen Beitrag zur Wasserverschmutzung zahlt

Wir bitten die Bundesregierung erneut, sich unverzüglich für eine **Neubewertung und Präzisierung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser einzusetzen**, um sicherzustellen, dass sie ihre Ziele in vollem Umfang erreicht, ohne unseren Sektor unverhältnismäßig zu belasten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Thomas Keiser
Geschäftsführer



Birgit Huber
Bereichsleiterin Schönheitspflege

Anlage

Informatives

IKW lehnt Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie in der vorliegenden Form ab

Der Rat der Europäischen Union hat am 5. November 2024 der Novelle der EU-Kommunalabwasserrichtlinie 091/271/EWG zugestimmt. Die Neufassung der Richtlinie wurde als Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser am 12.12.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Neufassung der Richtlinie sieht vor, dass bis Ende 2045 alle Kläranlagen innerhalb der EU ab einer bestimmten Größenordnung mit einer 4. Reinigungsstufe ausgestattet sein müssen. Die Finanzierung der zusätzlichen Reinigungsstufe soll weitgehend über die erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) erfolgen, für deren Umsetzung die betreffenden Industriezweige bis Ende 2028 entsprechende Strukturen aufbauen müssen. Hierbei ist geplant, dass die Hersteller pharmazeutischer und kosmetischer Produkte die Kosten der 4. Reinigungsstufe zu mindestens 80 Prozent zeitlich unbefristet tragen sollen. Der IKW sieht die in dem Entwurf vorgeschlagene Kostenverteilung als nicht gerechtfertigt an. Die Neufassung der Richtlinie stützt sich - wie später erläutert - zum einen nicht auf solide wissenschaftliche Erkenntnisse über die tatsächlichen Quellen von Mikroschadstoffen. Sie garantiert daher nicht die gerechte und gleiche Behandlung aller Verursacher. Außerdem werden die Kosten, die für die Verbesserung der Wasseraufbereitungsanlagen in der EU erforderlich sind, stark unterschätzt. Der IKW ist daher der Auffassung, dass die Novelle der Richtlinie gegen das Verursacherprinzip verstößt, wie es im Vertrag über die Arbeitsweise der EU definiert ist (Artikel 191 (2)).

Der IKW und seine Mitgliedsunternehmen begrüßen grundsätzlich, die bisherige Kommunalabwasserrichtlinie zu überarbeiten. Sie unterstützen insbesondere die Zielsetzung, die EU-Bürgerinnen und -Bürger vor Rückständen aus unzureichend aufbereitetem Wasser zu schützen und die bisherigen EU-Vorschriften zur Abwasseraufbereitung besser mit den Zielen des europäischen Green Deal zu vereinbaren. Das beinhaltet auch die Anerkennung der Notwendigkeit einer Finanzierung der verbesserten Abwasseraufbereitung durch eine 4. Reinigungsstufe.

Die Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie beruht jedoch auf einer Reihe von Annahmen, denen der IKW nicht zustimmen kann. So gehören kosmetische und pharmazeutische Produkte nicht zu den alleinigen Verursachern von Mikroschadstoffen in Abwässern. Eine genaue [Analyse](#) einer der EU-Kommission vorliegenden Studie zeigt, dass die Auswirkungen von Kosmetika nur etwa ein Prozent der gesamten ökotoxischen Belastungen ausmachen. Auch ist in dem aktuellen Richtlinientext nicht klar definiert, welche Stoffe konkret betroffen sind. Damit kann nicht eindeutig ermittelt werden, zu welchen Anteilen die Hersteller an den EPR-Kosten beteiligt werden müssten. Für mehr Rechtssicherheit könnte hier eine EU-weit harmonisierte Liste von Mikroschadstoffen sorgen. Diese würde eine angemessene Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle Verursacher, unabhängig von wirtschaftlichen Sektoren, ermöglichen.

Auch schätzt die EU-Kommission die Kosten für die Modernisierung der Wasseraufbereitungsanlagen **in der EU** mit 1,18 Milliarden Euro pro Jahr erheblich zu gering ein. Eine [Studie des deutschen Umweltbundesamtes \(UBA\)](#) schätzt, dass die Aufrüstung allein **in Deutschland** ein jährliches Budget von rund 1,2 Milliarden Euro erfordert. Schätzungen der Industrie gehen sogar von Kosten in Höhe von mindestens 2-3 Milliarden Euro pro Jahr aus, die in Deutschland überwiegend von der Kosmetik- und Pharma industrie getragen werden müssten. Damit wären die Kosten in Deutschland um den Faktor 10 höher als ursprünglich von der EU- Kommission geschätzt.

Der IKW lehnt daher die Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie in der vorliegenden Form ab und setzt sich dafür ein, dass die Zuordnung der Hauptverursacher der Mikroschadstoffe in den Abwässern korrekt erfolgt. Dies wäre notwendig, um eine gerechte finanzielle Aufteilung der EPR-Kosten zu gewährleisten und gleichzeitig die Verschmutzung an den Quellen zu verringern. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher, die kosmetische Produkte täglich für ihre Hygiene und Pflege sowie für ihr Wohlbefinden und einen vorbeugenden Gesundheitsschutz benutzen, würden hiervon profitieren. Denn auf sie werden durch die neue Regelung voraussichtlich höhere Kosten zukommen, da die Produkte teurer würden. Teilweise könnten ganze Produktgruppen nicht mehr verfügbar sein.

Quelle:

<https://www.ikw.org/schoenheitspflege/wissen/ikw-lehnt-novelle-der-kommunalabwasserrichtlinie-in-der-vorliegenden-form-ab>

(Stand 21.01.2025)